



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXVI. Von Vergleichung der Ratifications-Formuln.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.

Doct. Langenbecken, und Herrn Volmarn 3. Pfarren strittig gelassen, so wolten Sie, weil doch Libertas Conscientiae in dem Stift durchgehend bleibe, verwilligen, daß die Catholischen 1) solche 3. Dorff-Pfarren solten behalten, wie auch 2) die Schul zu Dsnabrück in dem Standt der Anno 1624. gewesen. Solten Seine Fürstliche Gnaden auch damit nicht wollen friedlich seyn, wolten Sie Sich 3) dem heut vorgekommenen Compromiß, oder aber 4) der Deputirten Decision untergeben. Daß sonst die Catholischen sagten, würde doch in der Evangelischen Schule daselbst jeso Theologia profitirt, und in selbiger Facultät disputiret, und daß es solchergestalt auch dabey möchte verbleiben; So würde doch das Fürstliche Haus Braunschweig darauf nicht sehen, und lieber geschehen lassen, daß es abgestellt würde, und es bey Institution in Catecheticis verbleibe x.

Unser 5 Theils wurde Ihnen zu Gemüth geführt, daß die Eltern nicht allezeit Gelegenheit und Mittel hätten, die Kinder auf Universitäten zu schicken oder lange zuhalten, und es so schlechter Dinge etwa nicht zurathen, wenn sich solte desselben begeben werden; Vaten auch, Sie möchten der Catholischen Vorschlag bis Morgen in Bedencken nehmen. Darbey es vor diesmal blieb, und wurde solches an die Catholischen und durch Dieselben an Seine Fürstliche Gnaden gebracht.

§. XXVI.

Schweden
verlangen
noch einige
Puncten bey
dem Haupt-
Recess, zu
reguliren,

Dienstags den 26. Mart. fanden sich die Deputati bey dem Præsident Erselein, auf beschehenes Erluchen, ein, und referirte der Chur-Maynische in Collegio, als Sie zurück kamen, daß ermelter Erselein und Drenstirn denen Deputirten communicirt hätten, worauf jeso die Handlung bestehet, und zwar 1) daß die *Formula Rationis* mit denen Kayserlichen richtig gemacht sey, wiewohl Sie wegen des Wortes; *Potentissime*, noch etwas anstünden, welches die Kayserlichen Ihrer Königlich Majestät nicht geben wollen, und hätte Volmar vermeint, es wäre dasselbe in der Ratification des Frieden-Schlusses, so Ihre Kayserliche Majestät ausgestellt, nicht begriffen. Occasione dieser Ratification sey auch erinnert worden, daß man von Seiten der Stände, wie die Ratificationen einzubringen, möchte eine Formul aufsetzen. Dazu man sich à Parte des Reichs-Directorii erbdig gemacht. 2) So hätten Sie, die Schwedischen und Kayserlichen, zwar von der letzten Clausul, so in den Haupt-Recess kommen solle, und die Kayserlichen aufgesetzt, geredet, sich aber Ratione Temporis, wann die Ratification zu extradiren sey, noch nicht vergleichen können: Jedoch wären von dem Volmarn Expedientia vorgeschlagen worden, darüber Sie sich gegen die Kayserlichen vernehmen lassen wolten; vermeinten wohl

1650.
Mart.

„daraus zu kommen. (Der Graff von Fürstenberg interloquirte hierbey, die Kayserlichen hätten vorgeschlagen: daß zwar der Haupt-Recess könnte vollzogen, jedoch zu dem Dato Blancum gelassen werden, und begehrt zu wissen, wann sich nun Ihre Kayserliche Majestät zu Deposition Ihrer Ratification erklären, ob dann Schwedischer Seits darauf alsbald wolle mit der Execution und Evacuation fortfahren werden; wann gleich es mit denen Königlich-Französischen nicht allerdings richtig sey? Welches die Königlich-Schwedischen an des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht bringen wolten.) So wäre eine Differenz in dem Haupt-Recess gewesen wegen des Vers: Inmassen dann x. darinnen Ihre Kayserliche Majestät sich absonderlich zu Vollstreckung der Executions obligiren sollte, welches aber auch mit Beyrückung eklärter Worte verglichen sey. 4) Hätten die Schwedischen inständig erinnert, daß man Ihnen die Listam Restituendum extradiren möchte. Worbey die Deputirten bedeutet, daß solche schon heraus gegeben, und dem Collegio Deputatorum die Sachen zu expediren übergeben sey. Diejenige Listam der Sachen, so ad tres Menses gesetzt, wolle man versprochener massen Ihnen zustellen; Dessen nun ungeacht, hätten die Könige

1650.
Mart.

„Königlich-Schwedischen begehrt, man
 „solle sich mit Ihnen zusammen setzen, und
 „eine Listam vergleichen, denn Sie mü-
 „sten die Sachen wissen, weil Sie von den
 „Interessenten angelauffen würden. So
 „hätten Dieselben auch von der Ober-
 „Pfälzischen Religions-Sache wieder-
 „um gesprochen, denen aber die Deputir-
 „ten hingegen angedeutet hätten, daß es
 „ein geschlossen und abgethan Werk
 „wäre. 5) Seyn Sie in Puncto der Se-
 „questration Ehrenbreitstein, sowohl
 „mit denen Kayserlichen als Königlich-
 „Französischen in Handlung gewesen, und
 „hätten sich interponiren wollen, aber be-
 „funden, daß ein Theil in Affirmativa,
 „der andere Theil in Negativa bestehe,
 „und wären Seine Fürstliche Durchlaucht,
 „der Herr Generalissimus, von der
 „Königin instruiert, entweder bey dem
 „Ehrenbreitsteinischen Sequestro zu
 „beharren, oder daß Franckenthal resti-
 „tuiret würde. Als nun die Deputirten
 „erinnert, daß man so viel Nachricht, ob
 „wäre der Churfürst zu Trier mit dem
 „Dohm-Capitul so weit einig, und be-
 „gehrien zugleich die Restitutionem sel-
 „bigen Plazes ex Instrumento Pacis,
 „hätten die Königlich-Schwedischen be-
 „deutet, die Franzosen hätten andere
 „Briefe: man solle nun à Parte Statu-
 „um sich mit Ihnen, den Königlich-Schwe-
 „dischen, wegen anderer Mittel vergleichen.
 „6) Hätten Sie ein Schreiben, sub Dato
 „den 10. hujus, St. Ver. vorgezeiget, und
 „daraus referirt, daß ein Secretarius
 „aus Stettin berichtet, unangesehen der
 „Königin Abgeordnete allda ein ganz Jahr

„gewartet, so befinde sich doch von Seiten
 „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu
 „Brandenburg noch niemand aldar zur
 „Handlung, daher Sie gebeten, die Stanz-
 „de möchten dem Chur-Brandenburgi-
 „schen Gesandten zusprechen, oder selbst
 „an Seine Churfürstliche Durchlaucht
 „schreiben, damit die Sache befördert wür-
 „de. 7) Wäre von Ihnen gedacht, daß in
 „Pohlnen, Schlesien und Mähren ein
 „scharff Edict publicirt, darinnen die Ev-
 „angelischen Ketzler genennet, und ausgebo-
 „ten würden. Wiewohl Ersklein selbst
 „dabey vermeldet habe, es wäre Nachricht,
 „daß Kayserliche Majestät solches solle
 „contramandirt haben, und der Land-
 „hoff-Meister, der von Martiniß,
 „solches ohne Kayserlicher Majestät Be-
 „fehl gethan habe. 8) Wolten die Köni-
 „glichen-Schwedischen wider das Dohm-
 „Capitul zu Hamburg ein Memorial
 „eingeben, sintemahl Dasselbe nicht an die
 „Königin, sondern an das Kayserliche
 „Cammer-Gericht appellirt, die Königin
 „werde dem Dohm-Capitul, als welches
 „zu dem Erzkstift Brehmen gehdrig, nichts
 „abfolgen lassen. 9) Wäre von den De-
 „putirten bey den Schweden vor dieses
 „mahl angehalten worden, daß dem Chur-
 „Bayerischen Abgesandten die versproche-
 „ne Declaration möchte zugeschiedt wer-
 „den, welches Ersklein damit beantwortet
 „habe, wann die Lista Restituendorum
 „richtig sey, solle es daran nicht erman-
 „geln.

Die verglichene *Formula Ratificationis*
 aber lautete, wie sub N. I. hierbey zu
 ersehen.

1650.
Mart.

N. I.

Verglichene *Formula Ratificationis Caesareae & Svecicae*, über den Frie-
 dens-Executions-Haupt-Recess.

In *Svecico Exemplari*:

Nos FERDINANDVS III. (CHRISTINA) Dei Gratia (tot. tit.) no-
 tum testatumque facimus universis & singulis, quorum interest aut quomodo
 libet interesse potest. Cum Tractatu haecenus per Nostros & (ponatur
 hic tot. tit. Caes. Majest. prout in Ratificatione Instrumenti Pacis posuit) (ponatur
 hic tot. tit. Regiae Majestatis Svecicae, prout in Ratificatione Instrumenti Pa-
 cis posuit, Regni Sveciae) Supremos Exercituum Duces & Generales, ut &
 aliorum Interessatorum ac Sacri Romani Imperii Electorum, Principum
 & Statuum Plenipotentiariorum & Deputatos in libera Imperii Civitate No-
 rinberga super universali & plenaria Pacis Osnabrugensis conclusa Exe-
 cutione

N. I.

1650. Mart. cutione instituto, tandem Divina favente Clementia à modo Memoratis omnium Interessatorum Plenipotentariis & Deputatis in dicta Urbe, die - - - Anni supra millesimum sexcentessimum quinquagesimi de omnibus, quæ ad hujusmodi Executionem spectabant, conventum, transactum, ac publicus desuper Recessus erectus, manuumque subscriptione & Sigillorum appositione roboratus sit, eaque omnia per dictos Exercituum Duces & Generales cæterorumque Interessatorum, ut & Electorum, Principum ac Statuum Imperii Plenipotentarios & Legatos, vigore ejus potestatis, quæ in illos juxta Instrumentum Pacis in Articulo Executionis & specialia nostra (*Imperatoris Regine Suecie*, Statuumque Imperii & Interessatorum Mandata, plenarie collata est, ultro citroque conventa transacta sint, atque eo ipso per Nostram super toto illo Instrumento, factam Ratihabitionem ratificata & confirmata intelligi debeant, ramen Nos peculiari hoc scripto de certa & deliberata Nostra voluntate plenius constare omnibus volentes, in omnia & singula, quæ in modo dicto Plenariæ Pacis Executionis Recessu comprehenduntur, & hinc inde conventa sunt, Consensum, Auctoritatem & Approbationem Nostram impertiri voluisse, prout vigore præsentium ea omnia & singula, ac si de litera ad literam hic expressa & inserta essent, præmissa diligenti deliberatione, de certa Nostra scientia & motu proprio approbamus, rati habemus & confirmamus, simulque Verbo *Imperiali* (*Regio*) spondemus, pro Nobis Nostrisque Successoribus & Imperio Romano, proque tota Nostra Laudatissima Domo Austriaca; (*& Heredibus ac Regno Suecie*) Nos omnes & singulos prædicti Recessus Articulos, Paragraphos & Clausulas firmiter, constanter & inviolabiliter servaturos, atque Executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos vel alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, passuros, quomodolibet id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis.

1650. Mart.

In horum omnium testimonium & fidem Sigillum Nostrum *Cesareum* (*Regium*) Majus huic Diplomati appendi fecimus.

Daß die Original-Ratification auf diese vorgeschriebene Form, falls man des Haupt-Execution-Recesses völliig verglichen, und denselben unterschrieben haben würde, also auszufertigen und künfftig auszulieffern, anheut in Nürnberg den 2. Aprilis st. n. (23. Martii st. v.) Anno 1650. abgeredet worden, bezeugen Wir Unterschriebene.

Alexander Erskein
Benedictus Drenstern

Isaacus Bollmar.
Dr. Johann Crane.

§. XXVII.

Verlauf der
früherigen
Handlungen
zwischen den
Kaysern und
Schweden;
sonderlich die
Ratifications-
Liste betref-
fend.

Die mehreste Behinderung machte vor-
jeho noch die *Lista Restituendorum*, welche
obgedachter massen die Schweden von den
Ständen extradiret haben wolten. Nun
hatte das Reichs-Directorium eine ver-
gleichene Designation, nach denen bisshero
concertirten Principiis, gefertigt; Es
wurde aber darüber vornehmlich mit den
Kaysertlichen Gesandten gesprochen, wel-
che ohnehin, Donnerstags, den 28. Mart.
die sämtlichen Deputirten zu sich erfor-
derten, und Denenselben der Legat Bol-
mar folgendes proponirte: „Es sey

„bewußt, welcher Gestalt die Schwedische
„Generalität am 25. Martii St. nov.
„einen Haupt-Recess an Sie, die Kay-
„serlichen, und an das Reichs-Directo-
„rium herausgegeben, darauf Sie, die
„Kaysertlichen, mit denen Königlich-
„Schwedischen in unterschiedene Confe-
„renzen getreten, auch solchen Haupt-
„Recess allerdings biß auf die letztere
„Clausulam de Ratificatione & Ter-
„minum a quo verglichen. Denn ob
„Sie wohl, so viel die *Formulam Ratifi-*
„*cationis* betrifft, auch einig wären, so
„wolten